



Gebührenordnung

für die Teilnahme an der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher
als andere Bewerberin oder anderer Bewerber
gültig für das Prüfungsjahr 2026 am IFA Erlangen

Für die Teilnahme als andere Bewerberin oder anderer Bewerber gemäß § 73 FakO an der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher am IFA werden folgende Gebühren erhoben:

Anmelde-/Bearbeitungsgebühr € 150.-

Diese Gebühr ist bei Antragstellung fällig, ein Überweisungsbeleg ist der Anmeldung beizufügen. Die Gebühr verfällt bei Nichtzulassung oder Rücknahme des Zulassungsantrags. Wird eine am IFA abgelegte Prüfung wiederholt, so wird diese Gebühr nicht erhoben.

Prüfungsgebühr Übersetzerprüfung
(auch zur Wiederholung) € 350.-

Prüfungsgebühr Dolmetscherprüfung € 100.-

Wiederholung einer Dolmetscherprüfung
im direkt darauffolgenden Jahr € 50.-

Übersetzer- u. Dolmetscherprüfung im
selben Termin (auch zur Wiederholung) € 400.-

Ehemalige IFA-Studenten sind bzgl. der Gebühren den Absolventen im 3. SJ der Fachakademie gleichgestellt, sofern das frühere Studium am IFA die Grundlage für die Zulassung ist.

Die Prüfungsgebühr ist bei Erhalt des Zulassungsbescheids fällig.

Ist die Prüfungsgebühr nicht bis zum Inkrafttreten der Zulassung entrichtet, so gilt dies als Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Prüfung, der Zulassungsbescheid wird als aufgehoben betrachtet und eine Teilnahme an der Prüfung ist nicht mehr möglich.

Ausnahme: Wer ausschließlich zur Dolmetscher-Prüfung angemeldet und zugelassen ist, kann bis zum 15. April des Prüfungsjahres ohne prüfungsrechtliche Nachteile zurücktreten.

Wird eine Übersetzerprüfung nicht bestanden und damit die Zulassung zur darauf aufbauenden Dolmetscherprüfung hinfällig, so werden auf Antrag € 50.- erstattet.

Stand: September 2025